

Gebührenordnung für Baubewilligungsverfahren der Gemeinde Mundaun

Art. 1

Grundsatz

Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Baubehörde und der Baupolizei, für die nachfolgende Gebühren vorgesehen sind.

Art. 2

Fälligkeit/Bezug

Die Gebühren sind vor Baubeginn zu begleichen. Die Gemeindekanzlei erhebt sie mit der Zustellung des Baubescheides.

Art. 3

Haftung

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

Wo die Gebührenordnung einen Ermessensspielraum für die Gebühr vorsieht, sind für deren Festsetzung das Ausmass des Arbeitsaufwandes angemessen zu berücksichtigen.

Erweisen sich die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als wesentlich zu niedrig, so kann der Gemeindevorstand sie auf begründeten Antrag des Bauvorstehers hin angemessen erhöhen.

Art. 5

Beschwerderecht

Die Gemeindekanzlei stellt die Gebührenrechnung. Gegen diese kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 6

Baupolizeigebühren

Die Baupolizeigebühren berechnen sich auf Grund der Bausumme und betragen:

a)	Neubauten	Grundgebühr	Fr. 150.00
		für die ersten Fr. 500'000.00 der Bausumme	0.30 %
		für die weiteren Fr. 700'000.00	0.25 %
		für die restliche Bausumme	0.15 %
b)	Vorentscheide		nach Zeitaufwand
c)	Kleine Umbauten, Anbauten usw.		nach Zeitaufwand
d)	Zurückgezogene Baugesuche		nach Zeitaufwand
e)	Abgewiesene Baugesuche		nach Zeitaufwand
f)	Beurteilung abgeänderter Baugesuche		nach Zeitaufwand
g)	Behandlung von Einsprachen		nach Zeitaufwand
h)	Genehmigung von Überbauungs-/Gestaltungsplänen		nach Zeitaufwand
i)	Verlängerung von Baubewilligungen		nach Zeitaufwand
j)	Wiedererwägungen von Baugesuchen		nach Zeitaufwand
k)	Abschluss von Reversen		nach Zeitaufwand

Die mutmasslichen Baukosten gemäss Kostenvoranschlag sind mit dem Baugesuch anzugeben und bilden die Grundlage für die Berechnung der Gebühr. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschätzung aufgrund des Neubauwertes.

Art. 7

Wiederhandlungen gegen Bauvorschriften

Arbeiten und Aufwendungen der Baubehörde, die wegen Wiederhandlungen gegen die baupolizeilichen Vorschriften nötig werden, wie baupolizeiliche Kontrollen, Augenscheine, Einstellungs- und Bussverfügungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom